

Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Hauptschulen an der Technischen Universität München

Vom 22. Februar 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Fächerkombination mit Arbeitslehre
- § 5 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung
- § 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 14 Umfang der Modulprüfungen
- § 15 Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen
- § 16 Endgültiges Nichtbestehen der universitären Prüfungen
- § 17 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 18 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studienplan (§ 36 LPO I von 2008)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) schließt das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen. ³Die Fachprüfungs- und Studienordnung regelt das Studium im Fach Arbeitslehre im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Hauptschulen. ⁴Sie ergänzt die Ordnung der ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Im Fach Arbeitslehre erwerben die Studierenden die nach § 38 Abs. 1 LPO I für Hauptschulen erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden

- (1) Studienbeginn für das Fach Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiums an Hauptschulen an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium an Hauptschulen beträgt nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 LPO I sieben Semester.
- (3) ¹Im Didaktikfach Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen sind gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I mindestens 17 Credits zu erbringen. ²Der Umfang der im Didaktikfach Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt an der Technischen Universität München 21 Credits (20 SWS).

§ 3

Studienvoraussetzungen

Für das Fach Arbeitslehre müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.

§ 4

Fächerkombination mit Arbeitslehre

Neben dem Studium des Didaktikfachs Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Lehramt an Hauptschulen ist ein Studium mit den an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen Fächerverbindungen für Hauptschulen möglich.

§ 5

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung

- (1) ¹Das Fachstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Hausaufgaben, Hausarbeit, mündliche Beiträge, Testate zusammensetzen. ⁴Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. ⁵Es kann sich auch über ein Studienjahr erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. ⁶Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der Studienfakultät geregelt. ⁷Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- (2) ¹Das Studium besteht aus Pflichtmodulen. ²Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, dazugehörige Prüfungen müssen bestanden sein. ³Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module ist in Anlage 1 geregelt. ⁴Bei Änderungen ist hierüber ein Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.
- (3) ¹Module müssen immer ganzzahlige Leistungspunkte aufweisen. ²Ein Modul wird in der Regel mit einer schriftlichen oder mündlichen, studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. ³Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in einem Modulkatalog in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben.
- (4) ¹Eine Prüfungsleistung wird benotet. ²Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung können nicht Teil desselben Moduls sein.
- (5) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie während der Lehrveranstaltung oder aber im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.

§ 6

Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1) ¹Studierende für das Lehramt an Hauptschulen sollen sich so rechtzeitig zu den Modulprüfungen des Faches anmelden, dass sie diese erstmals vollständig bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt haben. ²Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. ³Andernfalls gelten die Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen. ⁴Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende

des neunten Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen.

- (2) ¹Die Gründe für die Fristversäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfung müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²§ 16 ist zu beachten. ³Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder vor Beginn eines Prüfungstermins durch Aushang des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes allgemein die Vorlage eines ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ⁴Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann in Zweifelsfällen verlangt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfenden geltend gemacht werden. ⁷Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

§ 7

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung der TUM School of Education.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 16 APSO entsprechend.

§ 9

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichung von diesen Festlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO entsprechend.

§ 10

Studienleistungen

Neben den in § 15 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 im Umfang von 4 Credits nachzuweisen.

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation für das Fach Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Hauptschulen an der Technischen Universität München gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen dieser Satzung als zugelassen.
- (2) Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt § 15 APSO entsprechend.

§ 12

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 APSO entsprechend. ²Prüfungen können vorbehaltlich § 6 Abs. 1 Satz 4 bis zum Ende des neunten Semesters wiederholt werden.
- (2) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im universitären Teil gilt § 17 APSO entsprechend.

II. Prüfungen

§ 14

Umfang der Modulprüfungen

¹Die Modulprüfungen im Didaktikfach Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen sind in Anlage 1 aufgeführt. ²Es sind 18 Credits in Pflichtmodulen und 3 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen.

§ 15

Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die universitäre Prüfung im Didaktikfach Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen ist bestanden, wenn alle gemäß Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (2) ¹Die Note der universitären Prüfung wird nach § 3 LPO I ermittelt. ²Die universitäre Note setzt sich aus den Prüfungsleistungen der Module 1-9 (vgl. Anlage 1) zusammen.

§ 16

Endgültiges Nichtbestehen der universitären Prüfungen

Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul wegen Fristüberschreitung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 17

Diploma Supplement

¹Es wird ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmung

§ 18

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem WS 2010/2011 ihr Studium im Fach Arbeitslehre an der Technischen Universität München mit dem ersten Semester aufgenommen haben.

Anlage 1: Studienplan LA Didaktikfach Arbeitslehre an Hauptschulen (§ 36 LPO I von 2008)

(jeweils ECTS/SWS; insgesamt 21 ECTS/20 SWS)

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Angebot / empf. Semester	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer
Arbeit								
1	Ergonomics / Arbeitswissenschaft	P	V	WS / 1	2	3	Klausur	60 Min.
2a*	Ergonomisches-Praktikum	W	Pr	WS / 1	1	1		
2b*	Begleitseminar zum Schulpraktikum	W	S		2	1	Seminararbeit	-
Beruf								
3	Einführung in die Berufskunde	P	V	WS / 1	2	2	Klausur	60 Min.
4	Betriebliche Ausbildung mit Exkursionen	P	S	SS / 4	3	2	Seminararbeit	-
Wirtschaft								
5	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	P	V	SS / 2	2V + 1Ü	4	Klausur	60 Min.
Technik								
6	Technologie I	P	Pr	SS / 4	1	1	Benotete Seminararbeit	60 Min.
7	Technologie II	P	V	WS / 5	2	3	Hausaufgaben/ benotetes Testat	90 Min.
Didaktik								
8	Fachdidaktik Arbeitslehre	P	V	SS / 2	2	2	Klausur	60 Min.
9a**	Fachdidaktik Arbeitslehre Methoden- und Didaktikseminar	W	S	WS / 3	4	3	Klausur	60 Min.
9b**	Fachdidaktik Arbeitslehre Praxisseminar	W	S	WS / 3	4	3	benotete Seminararbeit	
Gesamtzahl Credits					21			

*es muss entweder Modul 2a oder 2b belegt werden.

**es muss entweder Modul 9a oder 9b belegt werden.

P= Pflichtmodul W= Wahlmodul StL = Studienleistung

S = Seminar Pr= Praktikum V = Vorlesung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Februar 2012, des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 8. Februar 2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 22. Februar 2013.

München, den 22. Februar 2013

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Februar 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Februar 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Februar 2013.